

Berlin, im März 2008
Stellungnahme Nr. 14/2008
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Strafrechtsausschuss

zum

Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates 200../../JI vom.. zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen und zur Änderung

- **des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten**
- **des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen**
- **des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen**
- **(des Rahmenbeschlusses ../../JI vom ... über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union)**

(Ratsdokument 5213/08 vom 14.1.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (2008/C 52/01) am 26.2.2008)

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitz)
Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.
Rechtsanwältin Gabriele Jansen, Köln
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt a.M.
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwalt Peter Altemeier, DAV-Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Sebastian Edathy
- Landesjustizverwaltungen
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit
- Europäisches Parlament:
 - Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
 - Rechtsausschuss
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e.V., Frau Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ÖTV, Abteilung Richterinnen und Richter
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen und zur Änderung weiterer Rahmenbeschlüsse geht auf eine Initiative der Länder Frankreich, Deutschland, Schweden, England, Tschechien, der Slowakei und Slowenien zurück. Der Vorschlag steht im Zusammenhang mit den Bemühungen der Kommission, das gegenseitige Vertrauen in die jeweiligen Strafrechtssysteme zu stärken. Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, für ihre Bürger einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen. Dieses Ziel soll im Strafrecht durch bessere polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit erreicht werden.

Das Ziel des Rahmenbeschlusses besteht darin, die Verfahrensrechte von Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, zu gewährleisten und zugleich die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu erleichtern und insbesondere die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verbessern.

Der DAV stimmt der Zielrichtung des vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses zu. Eine Harmonisierung der Verweigerungsgründe ist im Hinblick auf den angestrebten einheitlichen Rechtsraum gegenüber nationalen Alleingängen vorzugswürdig.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, dass die vermeintliche Harmonisierung das Gegenteil bewirkt: Sie führt hier zu einer Ausweitung des Prinzips der Anerkennung auch auf solche Fälle, die dem Verständnis von einem fairen Verfahren nicht entsprechen und schreibt damit schwer erträgliche Unterschiede für lange Zeit fest.

Der DAV lehnt deshalb den Vorschlag ab.

Im Einzelnen:

Der Gesetzgeber hat bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl in § 83 Nr. 3 IRG bewusst von der in Art. 5 Nr. 1 des Rahmenbeschlusses zugestandenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils über den Acquis des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und seines Zweiten Zusatzprotokolls hinaus zu beschränken. Das Auslieferungshindernis des

Abwesenheitsurteils soll nach deutschem Recht ausdrücklich nur in den sogenannten Fluchtfällen nicht bestehen (BT-Drs. 16/1024, 23). Diese Einschränkung ist rechtlich als Konkretisierung der im Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen nur pauschal erwähnten „Mindestrechte der Verteidigung“ (vgl. KG, Beschl. v. 20.12.2005 – (4) Ausl A 766/02; OLG Stuttgart, Beschl. v. 9.1.2008 – 3 Ausl 134/07) zu verstehen.

Abwesenheitsverfahren mögen in der Europäischen Union weit verbreitet sein. Das allein ist kein Grund, das eigene – höhere – Schutzniveau nicht auch von den übrigen Mitgliedstaaten einzufordern. Die forensische Erfahrung lehrt, dass jede Justiz Widerstände dagegen entwickelt, ein einmal – ohnehin schon nach bestem Wissen und Gewissen – gesprochenes Urteil zu revidieren. Mit gutem Grund ist der deutsche Gesetzgeber beim Europäischen Haftbefehl über den Wortlaut des Rahmenbeschlusses („Wiederaufnahme“) hinausgegangen, indem er in § 83 Nr. 3 IRG ein „*neues Gerichtsverfahren, in dem der (...) Vorwurf umfassend überprüft wird*“ fordert.

Zur Qualität des „*neuen Gerichtsverfahrens*“ enthält der Vorschlag nicht einmal Hinweise. Nach Ansicht des DAV muss verbindlich sichergestellt sein, dass das neue Verfahren vor einem Spruchkörper stattfindet, der mit der Sache noch nicht befasst war und dass dort der erhobene Vorwurf in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht umfassend überprüft wird. In gleicher Weise muss der *Zugang zu Gericht* verbindlich sichergestellt werden: Der betroffenen Person muss ermöglicht werden, das Abwesenheitsurteil mit *einfachen Mitteln* anzufechten. Komplikationen durch nationales Recht (etwa Art. 187 belgStPO: Zustellung der Einspruchsschrift durch einen vom Betroffenen zu bezahlenden Gerichtsvollzieher) sind auszuschließen. Verzögerungen in der Übermittlung des Rechtsbehelfs dürfen nicht zu Lasten des Betroffenen gehen. Fristen – die auch Überlegungsfristen sind – muss er weitgehend ausschöpfen können.

Der Vorschlag stellt die Fristversäumnis dem ausdrücklichen Verzicht auf Überprüfung des Abwesenheitsurteils gleich. Dem Gedanken vermag der DAV nicht zu folgen. Während beim bewussten ausdrücklichen Verzicht eine klare persönliche Entscheidung getroffen wird, kann das nicht rechtzeitige Einlegen eines Rechtsbehelfs Ursachen haben, die nicht in der Sache liegen. Die betroffene Person wird häufig aus einem fremden Rechtskreis stammen und gründlicher Beratung bedürfen: Über das anzuwendende materielle Recht, über die Beweislage, über die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zur Entlastung und nicht zuletzt über das Kostenrisiko. Unschlüssigkeit – vielleicht nur darüber, ob der Rechtsbehelf zurückgenommen werden kann – ist kein Verzicht.

Mitgliedsstaaten, die Abwesenheitsverfahren kennen, halten sie für ordentliche Verfahren von nicht bloß summarischem Charakter. Für das neue Verfahren ist deshalb – anders als

beim deutschen Strafbefehlsverfahren – ein ausdrückliches Verbot der *reformatio in peius* vorzuschreiben.

Nicht akzeptabel ist die Fallgestaltung der Übergabe eines Verfolgten auf die bloße Zusicherung hin, man werde ihm das Urteil schon noch zustellen. Es fehlt an einem Sanktionsregime für den Fall, dass die Zusicherung nicht oder nicht vollständig eingehalten wird. Es könnte etwa darin bestehen, dass der Verfolgte auf freien Fuß zu setzen ist und das Abwesenheitsurteil nicht mehr vollstreckt werden darf.

Neben diesen Bedenken zu Einzelfragen spricht sich der DAV generell dagegen aus, Abwesenheitsurteilen auf diesem Weg zusätzliche Anerkennung und Akzeptanz zu verschaffen. Zu Recht betont die Vorerwägung 1, dass das Recht eines Angeklagten, bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein, ein schon im Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenes Grundrecht (Art. 14 Abs. 3 Buchst. d) ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass das Anwesenheitsrecht Teil des Rechts auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.

Dieses Recht ist zu *stärken*. Der Rahmenbeschluss belässt den Abwesenheitsurteilen das Odium des Bedenklichen, will sie aber gleichzeitig durch einige Schönheitsreparaturen im Nachhinein noch verkehrsfähiger machen, als sie ohnehin schon geworden sind. Das ist ein weiterer Schritt in die falsche Richtung. Die richtige, hin zur Gewährleistung europäischer Mindeststandards für Strafverfahren, ist nicht eingeschlagen worden. Dieses Projekt ist im letzten Jahr vorerst gescheitert. Umso weniger gibt es nun Anlass fortzufahren auf dem alten Weg. Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss würde die Rechte der Beschuldigten *schwächen* und einen gewichtigen Beitrag zu ihrem Abbau leisten.